

How to Wahlleitung



**Landesschüler*innenvertretung
Hessen**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
Gesetzesgrundlage	2
Wahlausschuss	2
Wahlgrundsätze	2
Durchführung der Wahl	3
Wahlvorschläge.....	4
Wahlergebnis	5
Wahlniederschrift	6
Karteikarte „How to Wahlleitung“	7
Anhänge	8
A1 Wahlniederschrift	8
A2 Wählerliste.....	9
A3 Stimmzettel.....	10
A4 Wahlmeldebogen	11

Einleitung

Als Wahlleitung organisierst und leitest Du die Wahl der Schülervertretung von der Vorbereitung bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses: Du nimmst Wahlvorschläge entgegen, prüfst diese auf Zulässigkeit, erstellst und veröffentlichst die Kandidatenliste, leitest den Wahlgang, stellst die ordnungsgemäße Stimmabgabe sicher, zählst die Stimmen aus, stellst das Ergebnis fest und fertigst die Wahlniederschrift an.

Unterstützt wirst du dabei von deinen Beisitzerinnen und Beisitzern im Wahlausschuss

Die rechtlichen Grundlagen für die Wahl der Schülervertretung ergeben sich insbesondere aus den §§ 1-10 der Verordnung über die Schülervertretungen und die Studierendenvertretungen (Sch/StudVtrV HE), die das Wahlverfahren im Detail konkretisiert - von der Bildung des Wahlausschusses über Wahlvorschläge und Stimmabgabe bis hin zur Möglichkeit der Wahlanfechtung.

Dieses How-to richtet sich an alle, die in hessischen Schulen eine Wahlleitung übernehmen - ob auf Klassen-, Schul-, Kreis- oder Stadtebene. Es soll als praktischer Leitfaden dienen, um die rechtlichen Vorgaben verständlich zu machen und Schritt für Schritt durch den Wahlprozess zu führen: von der Vorbereitung über die Durchführung bis zur Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Ziel ist es, allen Schülervertretungen in Hessen - unabhängig von Schulform oder Größe - eine verlässliche, rechtssichere und praxisnahe Orientierung zu geben, damit Wahlen fair, nachvollziehbar und im Sinne aller Schülerinnen und Schüler durchgeführt werden.

Deine



Landesschüler*innenvertretung
Hessen

Rechtsgrundlagen

Hier findest du alle wichtigen Normen mit entsprechenden Erklärungen, auf welche du als Wahlleitung achten solltest.

Diese stammen aus den [§§ 1-10 der Verordnung über die Schülervertretungen und die Studierendenvertretungen \(Sch/StudVtrV HE\)](#).

Die hier aufgeführten Normen und Absätze wurden aus Hessenrecht zitiert. Sämtliche Änderungen - in diesem Fall ausschließlich Kürzungen zur besseren Verständlichkeit - wurden durch „(...)“ eindeutig gekennzeichnet.

Wahlausschuss

[§ 4 Wahlausschüsse](#)

- (1) Zur Durchführung der Wahlen werden Wahlausschüsse gebildet, die in der Regel aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern bestehen.

Bei einer schulweiten Wahl ist es sinnvoll, den aktuell amtierenden Vorstand als Wahlleitung einzusetzen.

Der Wahlausschuss besteht aus einer Wahlleitung sowie zwei Beisitzer*innen. Die Wahlleitung leitet den gesamten Wahlvorgang und trägt die Verantwortung für dessen ordnungsgemäßen Ablauf.

Die Beisitzer*innen unterstützen sie dabei, etwa beim Austeilen und Einsammeln der Stimmzettel, bei der Aufsicht über die Wahlurne und bei der Stimmauszählung.

Es gibt kein vorgeschriebenes Verfahren für die Ernennung des Vorstandes, sie kann auch per Handzeichen erfolgen.

- (2) Wer für ein zu besetzendes Amt kandidiert, kann nicht dem für diese Wahl zuständigen Wahlausschuss angehören.
- (3) Der Wahlausschuss entscheidet über die im Verlauf der Wahl anstehenden Verfahrensfragen und über die Zulassung der Wahlvorschläge durch Mehrheitsbeschluss.

Personen dürfen dann nicht zur Wahl zugelassen werden, wenn sie nicht das passive Wahlrecht innehaben. Das sind alle Personen, die nicht als Klassensprecher*in gewählt wurden. Auch die Stellvertretenden Klassensprecher*innen haben kein passives Wahlrecht inne.

Für die Wahl als Beisitzer*in sind allerdings alle Schüler*innen passiv wählbar.

Wahlgrundsätze

[§ 3 Allgemeine Wahlgrundsätze](#)

- (1) Die Wahlen zu den Schülervertretungen sind geheim.

- (2) Die Wahlen können in den Klassen, in Schülerversammlungen oder in Wahlräumen durchgeführt werden. (...).
- (3) Während des Wahlganges ist innerhalb der in Abs. 2 genannten Räume jede Wahlbeeinflussung unzulässig.
- (4) Bei den Wahlen ist darauf hinzuwirken, dass Schülerinnen und Schüler jeweils entsprechend dem Anteil ihres Geschlechts an der zu vertretenden Schülerschaft in die Organe der Schülerschaft gewählt werden und dass Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen dort angemessen vertreten sind.

Die Wahlleitung soll darauf hinwirken, dass Schüler*innen entsprechend ihrem Geschlechteranteil in der Schülerschaft in die Ämter gewählt werden und Schüler*innen mit Behinderungen angemessen vertreten sind.

Es handelt sich dabei um eine Art Zielvorgabe, keine feste Quote - sie sollte etwa bei der Ansprache möglicher Kandidat*innen berücksichtigt werden, ohne das freie Wahlrecht einzuschränken.

Die Wahlleitung sollte diese Zielsetzung zu Beginn eines Wahlgangs ansprechen.

Durchführung der Wahl

§ 6 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl der Schülervereinerinnen und Schülervereiner und die ihrer Stellvereinerinnen und Stellvereiner können in einem gemeinsamen Wahlgang oder in getrennten Wahlgängen erfolgen; in beiden Fällen ist jedoch über die Ämter der Schülervereinerinnen und Schülervereiner und über die ihrer Stellvereinerinnen und Stellvereiner gesondert abzustimmen.

Ämter und deren Stellvertretungen können zusammen in einem Wahlgang oder getrennt in zwei Wahlgängen gewählt werden - abgestimmt wird über die verschiedenen Ämter aber immer separat.

Die Person mit der zweithöchsten Stimmenanzahl, wird daher nicht automatisch als Stellvertretung gewählt. Auf dem Stimmzettel muss erkennbar sein welche Person in welches Amt gewählt werden soll.

- (2) Die Stimmzettel, die sich innerhalb eines Wahlgangs nicht voneinander unterscheiden dürfen, müssen durch eine besondere Kennzeichnung eindeutig als Stimmzettel zu erkennen sein. Sie enthalten die Namen der mit ihrem Einverständnis vorgeschlagenen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber in der Reihenfolge der Bekanntmachung nach § 5 Abs. 4 in Maschinen- oder Blockschrift (...).

Alle Stimmzettel eines Wahlgangs müssen einheitlich, eindeutig und als Stimmzettel erkennbar sein. Sie listen die zugelassenen Kandidat*innen nacheinander auf.

Dabei macht es Sinn, die Stimmzettel digital vorzubereiten und dann auszudrucken.

- (3) Die Wahlen finden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) statt. Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen des Namens der Bewerberin oder des Bewerbers auf dem Stimmzettel. Sind mehrere Bewerberinnen oder Bewerber in einem Wahlgang zu wählen, so dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie in diesem Wahlgang Bewerberinnen oder Bewerber zu wählen sind. Ist nur eine Person zu wählen, kann auch durch Niederschreiben des Namens der gewählten Schülerin oder des Schülers auf den Stimmzettel gewählt werden; steht dabei nur eine Schülerin oder ein Schüler zur Wahl, kann die Wahl auch durch den Vermerk "ja", "nein" oder "Enthaltung" auf dem Stimmzettel erfolgen. (...)

Gewählt wird durch Ankreuzen der Kandidat*innen. Je nach Anzahl der zu besetzenden Ämter dürfen entsprechend viele Kandidatinnen angekreuzt werden.

Wenn für ein Amt nur eine Person gewählt werden kann, sind auch das Aufschreiben des Namens oder „Ja/Nein/Enthaltung“-Vermerke auf den Stimmzetteln möglich.

- (4) Bei den nicht in der Klasse oder Gruppe durchzuführenden Wahlen ist mit Hilfe der Schulleitung eine Wählerliste zu erstellen, die Namen und Zahl der Wahlberechtigten enthält. In ihr ist die Stimmabgabe der Wahlberechtigten zu vermerken. Sie wird nach dem Abschluss der Wahlhandlung der Wahlniederschrift beigelegt.

Bei Wahlen in der Schülersvertretung auf schulischer und Kreis-/Stadtebene ist eine Liste aller Wahlberechtigten zu führen, in der eine Stimmabgabe vermerkt wird und die später der Wahlniederschrift beigelegt wird.

- (5) Die verdeckten Stimmzettel sind in einem geschlossenen Behälter einzusammeln. Nach Abschluss der Wahlhandlung öffnet der Wahlausschuss den Behälter, stellt die Zahl der abgegebenen Stimmen, die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen sowie die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen fest.

Die Stimmzettel werden einmal gefaltet in einem geschlossenen Behälter gesammelt. Anschließend öffnet der Wahlausschuss diesen und zählt alle Stimmzettel. Der Wahlausschuss zählt alle gültigen und ungültigen Stimmen und verliest anschließend das Ergebnis. Wann ein Stimmzettel ungültig ist, steht unter Wahlergebnis § 7 Abs. 2.

Wahlvorschläge

§ 5 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können von Schülerinnen und Schülern (...) eingereicht werden.
- (2) Die Wahlvorschläge sind schriftlich bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen. Wahlvorschläge von Schülergruppen müssen von zwei Mitgliedern der jeweiligen Schülergruppe unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Bereitschaftserklärung der in ihm aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten zur Annahme der Wahl beizufügen.

Bei Wahlen in der Klasse oder Gruppe genügt ein mündlicher Wahlvorschlag und die mündliche Bereitschaftserklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter. Mündliche Wahlvorschläge und Bereitschaftserklärungen werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich protokolliert. Dieses Protokoll wird der Niederschrift nach § 8 beigelegt. Jede Schülerin und jeder Schüler kann für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag genannt werden und darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Wahlvorschläge sind grundsätzlich schriftlich bei der Wahlleitung abzugeben. Bei Wahlen in der Klasse oder einer Gruppe reicht ein mündlicher Vorschlag samt mündlicher Bereitschaftserklärung. Die Wahlleitung protokolliert diesen schriftlich und fügt ihn der Wahlniederschrift bei. Jede Person darf pro Wahlgang nur auf einem Vorschlag stehen und nur einen Vorschlag unterzeichnen.

- (3) Entsprechen Wahlvorschläge nicht den in Abs. 2 genannten Erfordernissen, setzt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den Unterzeichnern des jeweiligen Wahlvorschlags eine angemessene Frist, innerhalb der die Mängel beseitigt werden können. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.

Wenn ein Wahlvorschlag nicht verständlich ist oder etwas fehlt, setzt die Wahlleitung eine angemessene Frist zur Nachbesserung.

Bleiben die Mängel unbehoben, ist der Vorschlag ungültig und die entsprechende Person kann nicht kandidieren.

- (4) Die Namen der in den zugelassenen Wahlvorschlägen aufgeführten Schülerinnen und Schüler werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter als Liste in alphabetischer Reihenfolge zusammengefasst und bekanntgegeben.

Die Wahlleitung fasst die Namen aller zugelassenen Personen alphabetisch in einer Liste zusammen und gibt diese bekannt. Wobei ein Fehler bei dieser Auflistung die Wahl nicht ungültig macht.

| (...)

Wahlergebnis

§ 7 Wahlergebnis

- (1) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bewirbt sich nur eine Bewerberin oder ein Bewerber um eine Funktion, so ist für die Wahl mindestens die Hälfte der gültigen Stimmen erforderlich.

Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Tritt nur eine Person zur Wahl an, benötigt sie mindestens die Hälfte der gültigen Stimmen – andernfalls ist sie nicht gewählt.

Dies führt dazu, dass ungültige Stimmen und Enthaltungen automatisch als Nein-Stimmen gelten.

- (2) Stimmzettel ohne erkennbare Wahlentscheidung gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel,
1. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht eindeutig ergibt,
 2. die einen Vorbehalt oder Zusatz enthalten,
 3. die mit einem Kennzeichen versehen sind,
 4. die mehr angekreuzte Namen enthalten, als in dem betreffenden Wahlgang Bewerberinnen oder Bewerber zu wählen.

Entsprechende Vorlage unter Anhang A3 „Stimmzettel“.

- (3) Erhalten zwei oder mehr Bewerberinnen oder Bewerber die gleiche Stimmenzahl, so findet zwischen diesen eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.
- (4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt das Ergebnis der Wahl mit (...).

Wahlniederschrift

§ 8 Wahlniederschrift

- (1) Über jede Wahl ist vom Wahlausschuss eine unmittelbar nach der Wahl abzuschließende Wahlniederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten
1. Ort und Zeit (Beginn und Ende) der Wahl,
 2. Bezeichnung der Wahl in Bezug auf das zu besetzende Amt und den Kreis der Wahlberechtigten,
 3. Namen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und der Beisitzerinnen oder Beisitzer,
 4. bei einer nicht in einer Klasse oder Gruppe (...) durchgeführten Wahl die Wählerliste mit den Vermerken über die Stimmabgabe,
 5. die Wahlvorschläge,
 6. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen sowie die Zahl der Stimmenthaltungen,
 7. die Zahl der auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmen,
 8. das Ergebnis einer etwaigen Auslosung,
 9. Unterschriften der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und der Beisitzerinnen oder Beisitzer.

(...)

Entsprechende Vorlage unter Anhang A1 „Wahlniederschrift“



1. Austeilen der Wahlvorschlagszettel

(Zettel, auf denen Anwesende Kandidat*innen für ein Amt vorschlagen können. Die vorgeschlagenen Kandidat*innen müssen zusätzlich unterschreiben, als Bereitschaftserklärung.)

2. Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge und Bereitschaftserklärungen verkünden

Nennt eine Frist, bis wann die Wahlvorschläge bei euch eingegangen sein müssen.

3. Prüfung der Wahlvorschläge

Prüft, ob die vorgeschlagenen Personen sich überhaupt aufstellen lassen dürfen (Sind sie Klassensprecher*innen oder KSR-/SSR-Delegierte? Stellvertretungen dürfen sich in der Regel nicht aufstellen lassen).

4. Vorbereiten der Stimmzettel

Sortiert die zugelassenen Kandidat*innen in alphabetischer Reihenfolge und bereitet die Stimmzettel vor. Die Kandidat*innen müssen in alphabetischer Reihenfolge auf den Stimmzettel stehen.

5. Kandidat*innenvorstellung

Alle Kandidat*innen haben das Recht, sich vorzustellen. Ruft sie in alphabetischer Reihenfolge für ihre Wahlreden auf. Die Redezeit kann durch das Gremium oder den Wahlausschuss festgelegt werden.

WICHTIG: Alle Kandidat*innen müssen die gleiche Zeit haben, um sich vorzustellen.

6. Fragen ermöglichen

Ermöglicht allen Anwesenden, Fragen an die Kandidat*innen zu stellen.

7. Aussprache ermöglichen

Ermöglicht allen Anwesenden, sich für oder gegen eine*n Kandidat*in auszusprechen.

8. Wahlregeln erklären

Erklärt die Regeln der Wahl: Wie und wo soll man ankreuzen? Wann ist ein Stimmzettel ungültig?

9. Wählerliste erstellen & Stimmzettel verteilen

Sucht euch einen geeigneten Ort, an dem die Stimmzettel ausgefüllt werden können. Legt eine Wählerliste aus, in die sich jede*r Wahlberechtigte einträgt. Anschließend erhält die Person ihren Stimmzettel, den sie nach dem Ausfüllen in einen geschlossenen Behälter wirft.

10. Prüfung der Stimmzettel

Prüft, ob alle Stimmzettel gültig sind.

11. Stimmzettel auszählen

Zählt aus, wie viele Stimmen auf Kandidat*in A, B, C ... gefallen sind sowie wie viele ungültige Stimmen und Enthaltungen es gab.

12. Verkündung des Ergebnisses

Verkündet das Ergebnis: wie viele Stimmen auf welchen Kandidat*in gefallen sind, wie viele Enthaltungen und wie viele ungültige Stimmen es gab.

13. Protokollieren der Wahl

Füllt das beiliegende Wahlprotokoll aus.

14. Nächster Wahlgang

Allgemeine Wahlgrundsätze

- Die Wahlen müssen immer geheim sein und dürfen nicht beeinflusst werden.
- Personen im Wahlausschuss dürfen sich nicht für ein Amt aufstellen lassen.

Ab wann ist ein Wahlzettel ungültig?

- **Unklarer Wille** – wenn nicht klar erkennbar ist, wen die Person wählen wollte (z. B. bei unklaren oder mehrdeutigen Kreuzen).
- **Zusätze oder Kommentare** – wenn etwas dazugeschrieben oder ergänzt wurde (z. B. ein Kommentar oder eine Bedingung).
- **Erkennbarkeit der Person** - wenn der Zettel markiert wurde, sodass man erkennen könnte, wer ihn ausgefüllt hat (z. B. durch ein Symbol oder eine Unterschrift).
- **Zu viele Kreuze** – wenn mehr Namen angekreuzt wurden, als eigentlich gewählt werden dürfen (z. B. 3 Kreuze, obwohl nur 2 Personen gewählt werden sollen).

Stimmgleichheit

1. Stimmgleichheit

Bekommen zwei oder mehr Kandidat*innen genau gleich viele Stimmen, findet zwischen diesen Personen eine Stichwahl statt (eine zusätzliche Wahlrunde nur zwischen ihnen mit Aussprache und Fragerunde etc.).

2. Erneute Stimmgleichheit

Steht es danach immer noch gleich, entscheidet das Los, wer gewinnt.

3. Losziehen

Direkt im Anschluss zieht die Wahlleitung ein Los, welches entscheidet, welche*r Kandidat*in die Wahl gewinnt.

Ja/Nein-Abstimmungen

Stellt sich nur ein*e Kandidat*in für ein Amt auf, so wird eine Ja/Nein/Enthaltung-Abstimmung durchgeführt.

Die/Der Kandidat*in muss dann mit mindestens der Hälfte der abgegebenen Stimmen gewählt werden.

Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen dabei als Nein-Stimmen.

Dies ist nur ein Vorschlag, wie du als Wahlleitung handeln kannst. Nach § 4 Abs. 3 Sch/StudVtrV HE bist du als Wahlleitung jedoch relativ frei, wie deine Wahl ablaufen soll.



Wahlprotokoll

Bei der Wahl vollständig auszufüllen und zu unterschreiben!

Amt

Ort

Datum

Wahlberechtigte/Schule

Wahlberechtigte sind z. B. der Schülerrat oder alle Schülerinnen und Schüler einer Schule. Eine Wählerliste ist gegebenenfalls anzufügen.

Beginn der Wahl

Ende der Wahl

Anzahl der abgegebenen Stimmen

Davon gültige Stimmen

Kandidat/innen und Stimmenanzahl *

Abgegebene Stimmen
im Falle einer Stichwahl

Gültige Stimmen
im Falle einer Stichwahl

Vor- und Nachnamen in
Druckschrift!

* Bei Ja/Nein-Abstimmung

Anzahl der Ja-Stimmen

Anzahl der Nein-Stimmen

Enthaltungen

ggf. Ergebnis einer Auslosung

Wahlleiter/in

1. Beisitzer/in

2. Beisitzer/in

Vor- und Nachnamen in Druckschrift! und Unterschriften

Dieses Protokoll ist, wie auch alle weiteren Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlvorschläge etc.), bis zu einer Neuwahl

Name, Vorname	Adresse	Jhg. / Klasse	Amt	hat gewählt

Stimmzettel

Amt

Kandidat/innen	x

Vor- und Nachnamen in Druckschrift!

Bei Ja/Nein-Abstimmung:

- ☐ Ja
- ☐ Nein
- ☐ Enthaltung

Jegliche Veränderung und Zusätze, wie Bemalungen, (Unter-) Streich-ungen oder das Hinzufügen von Text oder Kandidat/innen, machen diesen Stimmzettel ungültig.

Stimmzettel

Amt

Kandidat/innen	x

Vor- und Nachnamen in Druckschrift!

Bei Ja/Nein-Abstimmung:

- ☐ Ja
- ☐ Nein
- ☐ Enthaltung

Jegliche Veränderung und Zusätze, wie Bemalungen, (Unter-) Streich-ungen oder das Hinzufügen von Text oder Kandidat/innen, machen diesen Stimmzettel ungültig.

Stimmzettel

Amt

Kandidat/innen	x

Vor- und Nachnamen in Druckschrift!

Bei Ja/Nein-Abstimmung:

- ☐ Ja
- ☐ Nein
- ☐ Enthaltung

Jegliche Veränderung und Zusätze, wie Bemalungen, (Unter-) Streich-ungen oder das Hinzufügen von Text oder Kandidat/innen, machen diesen Stimmzettel ungültig.

Stimmzettel

Amt

Kandidat/innen	x

Vor- und Nachnamen in Druckschrift!

Bei Ja/Nein-Abstimmung:

- ☐ Ja
- ☐ Nein
- ☐ Enthaltung

Jegliche Veränderung und Zusätze, wie Bemalungen, (Unter-) Streich-ungen oder das Hinzufügen von Text oder Kandidat/innen, machen diesen Stimmzettel ungültig.

Wahlmeldebogen

Bitte gleich nach der Wahl an eure
Kreis- oder Stadtschülervertretung schicken.

Absenderin:

Schülervertretung der

Schuljahr

Die Schülervollversammlung/
der Schülerrat hat gewählt
am:

Schulsprecher/in

Vor- und Nachname

Telefon/Fax

Adresse und E-Mail

KSR- / SSR-Delegierte/r

Vor- und Nachname

Telefon/Fax

Adresse und E-Mail

KSR- / SSR-Delegierte/r

Vor- und Nachname

Telefon/Fax

Adresse und E-Mail

Stellvertretende/r KSR- / SSR-Delegierte/r

Vor- und Nachname

Telefon/Fax

Adresse und E-Mail

Stellvertretende/r KSR- / SSR-Delegierte/r

Vor- und Nachname

Telefon/Fax

Adresse und E-Mail

Kreisverbindungslehrer/in

Vor- und Nachname

Telefon/Fax

Adresse und E-Mail

8.18

Die ordnungsgemäße Wahl und die Übereinstimmung mit den Wahlprotokollen wird bestätigt.

Unterschrift Wahlleiter/in oder Verbindungslehrer/in

**!!! An den KSR/SSR bzw. die KSV/SSV
senden! Nicht an die LSV!**